

**Unrecht durch Rechtsprechung**  
**Die Entscheidungen des NS-Sondergerichts bei dem Landgericht**  
**Saarbrücken in den Jahren 1936 bis 1945**

Band 2 – 1943 bis 1945



Şirin Özfirat, Peter Strobel (Hg.)

# UNRECHT DURCH RECHTSPRECHUNG

Die Entscheidungen des NS-Sondergerichts  
bei dem Landgericht Saarbrücken in den Jahren  
1936 bis 1945

**BAND 2 1943–1945**

Verlag Alma Mater

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind  
im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-946851-67-7

© Verlag Alma Mater GbR, Saarbrücken 2022  
[www.Verlag-Alma-Mater.de](http://www.Verlag-Alma-Mater.de)  
Druck: Conte, St. Ingbert

## **INHALT**

<b>II DOKUMENTATION (FORTSETZUNG)</b> ausgewählte Aktenauszüge aus Strafverfahren vor dem NS-Sondergericht bei dem Landgericht Saarbrücken	7
<b>Die Kriegsjahre 1940 bis 1942 (Band 1) und 1943 bis 1945 (Band 2):</b> Kriegswirtschaftsverbrechen, verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen, Feldpostdiebstähle, Plünderung und andere die Kriegsmoral steigernde Straftatbestände	9
<b>III ANHANG</b>	539
Empfehlung ausgewählter Materialien: die Entscheidungsgrundlagen	541
Register der Projektarbeitsgruppen	545
Abkürzungsverzeichnis	548



II

DOKUMENTATION:  
AUSGEWÄHLTE AKTENAUSZÜGE  
AUS STRAFVERFAHREN VOR DEM  
NS-SONDERGERICHT BEI DEM  
LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

(FORTSETZUNG)



Die Kriegsjahre 1940 bis 1942 (Band 1)  
und 1943 bis 1945 (Band 2):  
Kriegswirtschaftsverbrechen, verbotener Umgang  
mit Kriegsgefangenen, Feldpostdiebstähle,  
Plünderung und andere die Kriegsmoral steigernde  
Straftatbestände



1943



## Aktenzeichen des Sondergerichts 15 SKLs 22/43

Straftat: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

### Angeklagte

#### Agnes Maisant

Geburtsdatum: 28.01.1908  
Geburtsort: Neuforweiler  
Geschlecht: weiblich  
Nationalität: deutsch  
Religion: römisch-katholisch  
Beruf: unbekannt  
Vorstrafen: nein  
Einschlägige Vorstrafen: nein

Strafhöhe	Straftat
1 Jahr	Freiheitsstrafe

### Sachverhalt

Die Landwirtstochter Agnes Maisant wird des verbotenen Umgangs mit dem französischen Kriegsgefangenen Henri Verger beschuldigt, der wegen des allgemeinen Mangels an Arbeitskräften auf dem elterlichen Hof in Neuforweiler beschäftigt ist. Die „Haustochter“ hat ein Kind geboren, dessen Vater anzugeben sie sich in den Vernehmungen lange Zeit weigert. Erst kurz vor der Hauptverhandlung gibt sie – wohl auf Anraten ihres Verteidigers – zu, mit dem französischen Kriegsgefangenen „sich intim eingelassen und schließlich auch geschlechtlich verkehrt zu haben.“

Sie wird vor dem Sondergericht in Saarbrücken angeklagt „[...] in Neuforweiler im Jahre 1942 fortgesetzt vorsätzlich in einer das gesunde Volksempfinden gröblich verletzenden Weise mit einem Kriegsgefangenen Umgang gepflogen zu haben, und zwar unter der Annahme eines schweren Falles.“

Am 26.03.1943 verurteilt das Sondergericht sie zu einem Jahr Freiheitsstrafe.

Ihr Rechtsanwalt stellt mehrere Anträge auf Strafunterbrechung sowie Gnaden gesuche, die vor allem damit begründet werden, dass die Verurteilte sich um ihr am 18.11.1942 geborenes Kind kümmern wolle und ihre Arbeitskraft für die Weiterführung des landwirtschaftlichen Familienbetriebes notwendig sei, da sich die Brüder an der Front befänden und einer bereits gefallen sei. Eines dieser Gesuche wird von dem Vorstand der Haftanstalten Augsburg am 26.07.1943 negativ votiert, da die Verurteilte durch ihr ehebrecherisches Verhalten mit einem Franzosen gezeigt habe, dass sie die Würde einer deutschen Frau nicht zu wahren wisse. Trotz dieser Stellungnahme wird der Strafvollzug mit einer Bewährungsfrist von 3 Jahren ausgesetzt und die Verurteilte am 07.08.1943 aus der Haftanstalt Augsburg entlassen.

### **Bemerkungen des Lektorats**

Die Verfahrensakte dokumentiert, dass der durch den zweiten Weltkrieg ausgelöste Ausfall der Landarbeiter in landwirtschaftlichen Betrieben durch die Heranziehung von Kriegsgefangenen ausgeglichen werden sollte.

Sie veranschaulicht weiter, dass das Einverständnis der Familie mit einem potenziellen Ehepartner ein ausschlaggebender Faktor für das Eingehen einer Ehe darstellte.

Die Anklageschrift zeigt, wie das NS-Strafrecht in die intimste Lebensführung der Bürger eingriff und Moralvorstellungen zum rechtlichen Maßstab machte. Der Verteidiger instrumentalisiert die auf Gesundheit der Familie und Mutterschaft der Frau fixierte völkische NS-Ideologie in seinem Schriftsatz vom 22.03.1943 geschickt für seine – der Angeklagten zu Gute kommen den – Zwecke: „[...] Die Agnes Maisant war von allen erwachsenen weiblichen Kindern dieser Familie diejenige, die allein noch unverheiratet war. Es spielen eine Reihe von Dingen mit, die sie fast in der Rolle einer halb Verstoßenen oder jedenfalls Hintenangesetzten erscheinen ließen. Wie jedes gesunde Mädchen hatte sie Z.t. und vor allem in ihren besten Jahren eine gesunde Sehnsucht und einen gesunden Trieb zu Ehe. Sie hatte auch einmal, jedoch schon vor längeren Jahren (die Angeklagte ist jetzt 35 Jahre alt) ein ordentliches Verhältnis mit einem rechtschaffenen Bauern. Wie dies aber leider in der dortigen Gegend noch bisweilen üblich ist, hatte man in der Familie Maisant

bedauerlicherweise gerade dieser Tochter offenbar angesonnen, ledig zu bleiben. Beide Eltern haben sich damals vor langen Jahren, als sie eine vernünftige Partie hätte machen können, der Eingehung der Ehe widersetzt. Eigentümlicherweise hat sowohl der Vater, als auch die Mutter, als diese letztere 1935 ans Sterben kam, die Tochter auch noch ausgerechnet versprechen lassen, dass sie nicht heirate, sondern dem alten Vater für den Haushalt bis zu seinem Lebensende ungeschmälert zur Verfügung stände (als ob nicht auch eine verheiratete Tochter sich angemessen um alternde Eltern kümmern könnte, zumal wenn sie im gleichen Haus oder in der Nähe wohnen bleibt!). Die Eltern haben damals sicherlich nicht übersehen, und nicht einmal gehörig bedacht, was sie damit der Tochter aufluden. Von da ab musste sich die Maisant fast als etwas absonderliches vorkommen [...] es bleibt bedauerlich, dass die Agnes Maisant nicht früher den vollen sittlichen Mumm gefunden und sich schneller dazu aufgerafft hat, ein Geständnis abzulegen. Gleichwohl bitte ich darum, ihr die Untersuchungshaft voll anzurechnen, da sie ja schließlich doch nicht über einen längeren Zeitraum das Verfahren damit verzögert hat. Sie dürfte dessen auch schon aus dem Grunde nicht unwürdig sein, weil trotz allem diese Familie eine kerngesunde Familie im Volksganzen und in der Gemeinde darstellen dürfte. Die Agnes Maisant hat jetzt noch 6 Brüder als Soldaten draussen an der Front und Ende Januar 1943 ist ihr ein Bruder in Russland gefallen“.

Bemerkenswert ist, dass das Sondergericht ein milderes Strafmaß wählte als von der Staatsanwaltschaft beantragt. Das Sondergericht folgt in seiner Verneinung eines schweren Falles der Argumentation des Verteidigers.

Die Urteilsbegründung legt den Schluss nahe, dass der Bevölkerungsteil, der in der Landwirtschaft von Neuforweiler tätig war, mit den Kriegsgefangenen sympathisierte und diese wiederum den Landwirten und landwirtschaftlichen Arbeitern gegenüber wohlwollend gesonnen waren.

Einer vorne in der Akte befindlichen Notiz des Generalstaatsanwaltes an den Oberstaatsanwalt in Saarbrücken vom 22.03.1947 anlässlich einer Aktenrücksendung ist zu entnehmen, dass bei der Generalstaatsanwaltschaft nach Kriegsende offenbar Sondergerichtsakten daraufhin geprüft wurden, ob gegen Denunzianten in den dortigen Verfahren vorgegangen werden solle.

## Anzeigenhistorie:

Anzeigende Stelle	Adressat/in	Datum
Amtsburgermeister als Ortspolizeibehörde	Geheime Staatspolizei Merzig	12.12.1942

## Verfahrenshistorie

Maßnahme	Durchführende/s Behörde/Gericht	Datum	Bemerkung
Beschuldigtenvernehmung	Geheime Staatspolizei Dienststelle Merzig	17.12.1942	
Durchsuchung	Geheime Staatspolizei Dienststelle Merzig	17.12.1942	
zahlreiche Vernehmungen	Geheime Staatspolizei Dienststelle Merzig	18.12.1942	Nachbarn, Familienmitglieder, Freunde, Angeklagte
Zeugenvernehmungen	Geheime Staatspolizei Dienststelle Merzig	19.12.1942	Kriegsgefangener Henri Verger
Erlass eines Haftbefehls	Amtsgericht Saarlautern	21.12.1942	
Beschuldigtenvernehmung	Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Saarbrücken	28.01.1943	
Beschuldigtenvernehmung	Staatsanwaltschaft Saarbrücken	03.03.1943	
Erhebung der Anklage	Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht	08.03.1943	gez. Keller
Hauptverhandlung	Sondergericht beim Landgericht Saarbrücken	26.03.1943	

### Besetzung des Sondergerichts:

Funktion	Name
Staatsanwalt (Sitzungsvertreter)	Lingens
Vorsitzender Richter	Dr. Freudenberg
Beisitzender Richter	Collet
Beisitzender Richter	Woltering

**Antrag der Staatsanwaltschaft:** 2 Jahre Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft

### Urteil

#### Urteilsformel:

„Sie wird daher wegen verbotenen Umgangs mit einem Kriegsgefangenen nach § 4 Abs. 1 der Wehrkraftschutzverordnung vom 25.11.1939 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt. Hierauf wird die erlittene Untersuchungshaft angerechnet.“

#### Auszüge aus den Entscheidungsgründen:

„Die Angeklagte, eine ledige 35-jährige Bauertochter, hat mit einem im landwirtschaftlichen Betriebe ihres Vaters beschäftigten französischen Kriegsgefangenen im Frühjahr 1942 mehrmals geschlechtlich verkehrt.“

#### Strafzumessungserwägungen:

Die Kammer stellte strafmildernd fest, die Kriegsgefangenen würden in Neuforweiler allgemein gut behandelt.

Deshalb wurde keine Zuchthausstrafe verhängt.

## Vollzugshistorie / Ereignisse nach Verurteilung

### Vollzugshistorie:

Haftart	Einrichtung	Beginn	Ende	Bemerkung
Vorläufige Festnahme	Geheime Staatspolizei Dienststelle Merzig	17.12.1942		über das Amtsgerichtsgefängnis Saarlautern in das Strafgefängnis Saarbrücken überführt
Untersuchungshaft	Strafgefängnis Saarbrücken	21.12.1942	26.04.1943	in das Frauen- Strafgefängnis Rothenfeld überführt
Gefängnis	Haftanstalt Augsburg	04.05.1943	07.08.1943	aus dem Polizeipräsidium Saarbrücken eingeliefert, Entlassung aufgrund Straferlasses

### Ereignisse nach Verurteilung:

Bezeichnung	Datum	Bemerkung
Antrag auf Unterbrechung der Strafvollstreckung	22.03.1943	zur Unterstützung des landwirtschaftlichen Familienbetriebes, Antragstellung durch den Rechtsanwalt an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Stellungnahme zum Antrag auf Strafvollstreckungsunterbrechung	30.04.1943	Kreisbauernschaft Saarlautern an Staatsanwaltschaft: nicht unbedingt erforderlich
Antrag auf Unterbrechung der Strafvollstreckung	08.05.1943	durch den Rechtsanwalt an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Antrag auf Unterbrechung der Strafvollstreckung	01.06.1943	durch den Rechtsanwalt an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Stellungnahme zum Antrag auf Strafvollstreckungsunterbrechung	04.06.1943	erneut negatives Votum
Gnadengesuch	21.06.1943	durch den Rechtsanwalt an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Stellungnahme zum Gnadengesuch	26.07.1943	Vorstand der Haftanstalt Augsburg: negatives Votum

Gnadengesuch	04.08.1943	des Vaters der Verurteilten an die Staatsanwaltschaft Saarbrücken
Bewilligung des Gnaden- gesuchs	05.08.1943	bedingte Strafaussetzung mit Bewährungsfrist von 3 Jahren
Aktenrücksendung	22.03.1947	Generalstaatsanwaltschaft an Staatsanwaltschaft



## Aktenzeichen des Sondergerichts 15 SKLs 26/43

Straftat: Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen

### Angeklagte

#### Elisabeth Koch

Geburtsdatum: 03.11.1924  
Geburtsort: Frankenthal  
Geschlecht: weiblich  
Nationalität: deutsch  
Religion: evangelisch  
Beruf: unbekannt  
Vorstrafen: nein  
Einschlägige Vorstrafen: nein

<b>Strafhöhe</b>	<b>Strafart</b>
1 Jahr	Freiheitsstrafe

#### Maria Koch

Geburtsdatum: 29.09.1902  
Geburtsort: Frankenthal  
Geschlecht: weiblich  
Nationalität: deutsch  
Religion: evangelisch  
Beruf: unbekannt  
Vorstrafen: nein  
Einschlägige Vorstrafen: nein

<b>Strafhöhe</b>	<b>Strafart</b>
9 Monate	Freiheitsstrafe

## Wilhelm Koch

Geburtsdatum: 12.11.1897  
Geburtsort: Wernigerode  
Geschlecht: männlich  
Nationalität: deutsch  
Religion: evangelisch  
Beruf: Wassermesserfabrikant  
Vorstrafen: nein  
Einschlägige Vorstrafen: nein

Strafhöhe	Strafart
6 Monate	Freiheitsstrafe

## Sachverhalt

Die Staatspolizeistelle Saarbrücken erhält im Frühjahr 1943 eine Anzeige wegen Einbruchs des französischen Kriegsgefangenen Jaques Joubert in das Anwesen des Kaufmanns Wilhelm Koch. Im Laufe der im Stammlager XII in Frankenthal durchgeföhrten Ermittlungen, in dem auch Joubert untergebracht ist, macht dieser Angaben, die die Familie Koch erheblich belasten.

Daraufhin wird die gesamte Familie Koch wegen unerlaubten Umgangs mit Kriegsgefangenen angeklagt. Die Tochter Elisabeth habe im Laufe des Sommers 1942 mit dem Kriegsgefangenen Joubert, der ihrem Vater als Mechaniker zugeteilt worden war, ein Liebesverhältnis unterhalten und mit ihm geschlechtlich verkehrt. Die Eltern hätten dies nicht unterbunden, sondern gegen eine Verehelichung ihrer Tochter mit dem Kriegsgefangenen nach Kriegsende nichts einzuwenden gehabt und ihn als ihren zukünftigen Schwiegersohn behandelt. Anfang Oktober 1942 sei Joubert aus dem Kriegsgefangenenlager Frankenthal entflohen, der Vater der Familie habe ihn in seinem Betrieb versteckt und ihn gegenüber Polizeibeamten verleugnet. Der Vater habe ihm zur Flucht nach Frankreich über die Schweiz geraten, ihm die Ausstattung mit Zivilkleidern und Barmitteln angeboten und versucht, dem zukünftigen Schwiegersohn einen Marschkompass zu beschaffen.

In der Hauptverhandlung am 04.05.1943 verhängt das Sondergericht gegen die Tochter Elisabeth Koch ein Jahr Gefängnisstrafe. Die Mutter Maria Koch

wird zu neun Monaten Gefängnisstrafe und der Vater Wilhelm Koch zu sechs Monaten Gefängnisstrafe verurteilt.

Ein am 10.05.1943 durch den Rechtsanwalt der Familie eingereichtes Gnadengesuch für Wilhelm Koch, das vorwiegend betont, der Verurteilte sei wegen einer im ersten Weltkrieg bei den Kämpfen um Verdun durch ein Artilleriegeschoss zugefügten Wunde haftunfähig, wird am 19.06.1943 positiv beschieden. Die Gefängnisstrafe wird unter Bewilligung einer Bewährungsfrist von drei Jahren und gegen eine Geldbuße von 500 Reichsmark ausgesetzt.

Wilhelm Koch reicht im Nachgang für seine Tochter und seine Frau Gnadengesuche ein. Dort argumentiert er unter anderem, dass seine Tochter, die die denkbar beste Erziehung genossen habe, in ihrer jugendlichen Unerfahrenheit das Opfer eines Schurken geworden sei. Sie habe „sich den Vorfall sehr zu Herzen genommen“ und sei „todunglücklich darüber, dass sie diese Schande über sich und ihre Eltern gebracht“ habe. Seine Frau sei zunächst leichtgläubig gewesen und habe später nicht die Energie aufgebracht, gegen das Verhältnis des Joubert und ihrer Tochter vorzugehen, da dieser „erpresserisch mit Anzeige- & Selbstmord-Androhungen Frau & Tochter in Schach hielt“. Beiden wird am 16.07.1943 bzw. 16.09.1943 die Verbüßung der Strafe mit einer Bewährungsfrist von drei Jahren bedingt erlassen.

### Bemerkungen des Lektorats

Die Protokolle über die mehrmaligen Vernehmungen der Familienmitglieder und die späteren Gnadengesuche dokumentieren, dass die Familie zunächst davon fasziniert war, dass der Vater des Kriegsgefangenen angeblich französischer Colonel sei: Der Kriegsgefangene und sein Vater hätten heute noch bedeutende Besitztümer, Grundstücke und ein Schloss in Frankreich; außerdem seien noch riesige Tee- und Zimtplantagen in Indochina vorhanden. Dem gibt der Vater in seinem späteren Gnadengesuch für Mutter und Tochter freilich eine andere NS-ideologische Wendung und betont das Schurkentum des Franzosen, der vorgegeben habe, deutschfreundlich zu sein: „Seine Mutter, sowie sein Onkel wären Deutsche aus Aachen. Er selbst würde sofort nach dem Kriege dem deutschen Staat eine ansehnliche Summe zur Verfügung stellen, um sich als deutscher Staatsangehöriger einzukaufen, sein Vater wäre

Oberst im Weltkriege gewesen und für ihn gälte das Wort: Nur Ehre! Infolgedessen wurde meine Frau beeinflusst.“

Die Verfahrensakte dokumentiert, dass dem Amtsgericht Frankenthal als Haftgrund genügte, dass „der Sachverhalt noch nicht restlos geklärt ist und somit Verdunkelung zu besorgen ist.“ Bei diesem rechtsstaatlich nicht haltbaren Maßstab für einen Haftgrund konnte Untersuchungshaft freilich für jede/n Beschuldigte/n angeordnet werden.

Die Akte veranschaulicht das Hineinwirken des totalen nationalsozialistischen Staates in das Intim- und Privatleben der Menschen auch in einer anderen Hinsicht: Mit Schreiben der Kriminalpolizeistelle Ludwigshafen am Rhein vom 05.07.1944 an den Oberstaatsanwalt in Saarbrücken, bittet jene um Übersendung der Strafakten der Elisabeth Koch, da sie beabsichtige, „[...] sich demnächst mit einem Offizier der Deutschen Wehrmacht zu verehelichen. Die übergeordnete Dienststelle des Offiziers verlangt von hier eine Beurteilung der Koch, ob diese würdig ist, die Ehe mit einem Offizier einzugehen.“

## Verfahrenshistorie

Maßnahme	Durchführende/s Behörde/Gericht	Datum	Bemerkung
Vernehmungen	Offizier/e Stalag XII F	15.03.1943	Jaques Joubert
Vernehmungen	Offizier/e Stalag XII F	18.03.1943	Jaques Joubert
Beschuldigtenvernehmung	Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Saarbrücken	20.03.1943	Wilhelm Koch
Beschuldigtenvernehmung	Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Saarbrücken	20.03.1943	Maria Koch
Beschuldigtenvernehmung	Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Saarbrücken	20.03.1943	Elisabeth Koch
Beschuldigtenvernehmung	Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Saarbrücken	21.03.1943	Elisabeth Koch
Vernehmungen	Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Saarbrücken	22.03.1943	Jaques Joubert
Erlass eines Haftbefehls	Amtsgericht Frankenthal	23.03.1943	für Elisabeth Koch durch Amtsgerichtsrat Mayer

Erlass eines Haftbefehls	Amtsgericht Frankenthal	24.03.1943	für Maria Koch durch Amtsgerichtsrat Mayer
Erhebung der Anklage	Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht	29.03.1943	
Hauptverhandlung	Sondergericht beim Landgericht Saarbrücken	04.05.1943	

### Besetzung des Sondergerichts:

Funktion	Name
Staatsanwalt	Lingens
Vorsitzender Richter	Dr. Freudenberger
Beisitzender Richter	Dr. Hack
Beisitzender Richter	Woltering

**Antrag der Staatsanwaltschaft für Elisabeth Koch:** 9 Monate Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft

**Antrag der Staatsanwaltschaft für Maria Koch:** 9 Monate Gefängnis unter Anrechnung der Untersuchungshaft

**Antrag der Staatsanwaltschaft für Wilhelm Koch:** 6 Monate Gefängnis

### Urteil für: Elisabeth, Maria und Wilhelm Koch

#### Urteilsformel:

„Die Angeklagten werden wegen verbotenen Umgangs mit einem französischen Kriegsgefangenen nach dem § 4 Abs. I der Wehrkraftschutzverordnung vom 25.11.1939 verurteilt und zwar die Angeklagte Elisabeth Koch zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr, die Angeklagte Maria Koch zu einer Gefängnisstrafe von neun Monaten und der Angeklagte Wilhelm Koch zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten. Den Angeklagten Elisabeth Koch und Maria Koch wird die erlittene Untersuchungshaft angerechnet.“

## Vollzugshistorie / Ereignisse nach Verurteilung

Name: Elisabeth Koch

### Vollzugshistorie:

<b><u>Haftart</u></b>	<b><u>Einrichtung</u></b>	<b><u>Beginn</u></b>	<b><u>Ende</u></b>	<b><u>Bemerkung</u></b>
Vorläufige Festnahme	Haftanstalt Frankenthal	20.03.1943	23.03.1943	
Untersuchungshaft	Haftanstalt Frankenthal	23.03.1943		
Untersuchungshaft	Strafgefängnis Saarbrücken	06.04.1943	26.04.1943	
Untersuchungshaft	Gerichtsgefängnis Ludwigshafen am Rhein	26.04.1943		
Gefängnis	Frauenstrafgefängnis Augsburg	25.05.1943	25.09.1943	Entlassung

### Ereignisse nach Verurteilung:

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Datum</u></b>	<b><u>Bemerkung</u></b>
Gnadengesuch	10.08.1943	durch Wilhelm Koch an Oberstaatsanwalt
Stellungnahme zum Gnadengesuch	02.09.1943	durch Vorstand Haftanstalt Augsburg an Oberstaatsanwalt: negatives Votum
Bewilligung des Gnadengesuchs	16.09.1943	bedingte Strafausetzung, Bewährung bis 25.09.1946

Name: Wilhelm Koch

### Ereignisse nach Verurteilung:

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Datum</u></b>	<b><u>Bemerkung</u></b>
Gnadengesuch	10.05.1943	durch Rechtsanwalt an Sondergericht

Stellungnahme Haftantritt	05.06.1943	durch Gesundheitsamt Frankenthal, Verschiebung des Antritts um 6 Wochen
Bewilligung des Gnadengesuchs	19.06.1943	bedingte Strafaussetzung, Bewährung bis 04.05.1946 und 500 RM Geldstrafe

Name: Maria Koch

Vollzugshistorie:

Haftart	Einrichtung	Beginn	Ende	Bemerkung
Vorläufige Festnahme	Haftanstalt Frankenthal	23.03.1943	24.03.1943	
Untersuchungshaft	Haftanstalt Frankenthal	24.03.1943		
Untersuchungshaft	Strafgefängnis Saarbrücken	06.04.1943	26.04.1943	
Untersuchungshaft	Gerichtsgefängnis Ludwigshafen am Rhein	26.04.1943		
Gefängnis	Gerichtsgefängnis Ingolstadt	31.05.1943	05.08.1943	Entlassung

Ereignisse nach Verurteilung:

Bezeichnung	Datum	Bemerkung
Gnadengesuch	25.06.1943	durch Wilhem Koch
Stellungnahme zum Gnadengesuch	06.07.1943	durch Leiter Gerichtsgefängnis Ingolstadt: positives Votum
Bewilligung des Gnadengesuchs	16.07.1943	bedingte Strafaussetzung, Bewährung bis 05.08.1946

Blatt 14

29

## Haf t b e f e h l.

K o o c h Elisabeth, geb. 3.11.1924, ohne Beruf, wohnhaft in  
Frankenthal, Frankenstraße 17,

ist dringend verdächtig, im Jahre 1942 mit einem französischen Kriegsgefangenen  
durch verbotenen Umgang gepflogen zu haben, daß sie mit diesem  
ein Liebesverhältnis unterhielt und 4mal mit ihm geschlechtlich  
verkehrte."

Verg. gem § 4 der N.O.z. Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze  
der Wehrkraft des deutschen Volkes vom 23.11.1939.

Zur Verhandlung vor dem Amtsgericht Gemäß § 112 ff der Strafprozeßordnung  
wurde ich an, daß die Benannte verhaftet unter dem Amtsgerichte  
Frankenthal ) unverzüglich verhört wird.  
Die Haft wird angeordnet, weil der Sachverhalt noch nicht restlos geklärt ist  
und somit Verdunkelung zu besorgen ist.

Gegen diesen Haf t b e f e h l ist Beschwerde zulässig.

Frankenthal den 23. März 1950 43

Amtsgericht

Ampe

Amtsgerichtsrat.

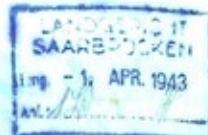
Der Oberstaatsanwalt  
Leiter der Anklagebehörde  
beim Sondergericht.  
- 15 S Kls 26/43 -

Saarbrücken, den 29. März 1943.

U.-Haft zu 1) und 2).

37

An  
das Sondergericht  
Saarbrücken.  
Anklageschrift.



- 1.) Die beruflose Elisabeth Koch, Frankenthal, Frankenstrasse 17, geboren am 3.11.1924 zu Frankenthal, ledig, Vorstrafenliste wird nachgereicht,  
in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Frankenthal auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Frankenthal vom 23.3.1943, festgenommen am 20.3.1943,
- 2.) die Ehefrau Wilhelm Koch, Maria geborene Stephan, Frankenthal, Frankenstrasse 17, geboren am 29.9.1902 in Frankenthal, Vorstrafenliste wird nachgereicht,  
in dieser Sache in Untersuchungshaft in der Haftanstalt Frankenthal auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts Frankenthal vom 24.3.1943, festgenommen am 20.3.1943,
- 3.) der Wassermesserfabrikant Wilhelm Koch, Frankenthal, Frankenstrasse 17, geboren am 12.11.1897 in Wernigerode, verheiratet, Vorstrafenliste wird nachgereicht,  
werden angeklagt,  
zu Frankenthal im Jahre 1942 fortgesetzt vorsätzlich in einer das gesunde Volksempfinden gröblich verletzenden Weise mit einem Kriegsgefangenen Umgang gepflogen zu haben und zwar bezüglich der Angeklagten zu 1) und 3) unter Annahme eines schweren Falles.

#### Sachverhalt.

Die Angeklagte Elisabeth Koch unterhielt im Laufe des Sommers 1942 mit dem französischen Kriegsgefangenen Jacques Joubert, der ihrem Vater, dem Angeklagten Wilhelm Koch, der Wassermesser, herstellt, als Mechaniker zugewiesen war, ein Liebesverhältnis und verkehrte mit ihm im elterlichen Hause 4 mal geschlechtlich.

Die Eltern unterbanden das Liebesverhältnis nicht, hatten vielmehr gegen eine Verehelichung ihrer Tochter mit dem Kriegsgefangenen nach Kriegsende nichts einzuwenden und behandelten den

- 2 -

38

Kriegsgefangenen als ihren zukünftigen Schwiegersohn. Dass die Eltern um den Geschlechtsverkehr ihrer Tochter mit Joubert von vorneherein gewusst oder diesen hernach geduldet oder begünstigt hätten, ist nicht nachweisbar.

Anfang Oktober 1942 entfloh Joubert aus dem Kriegsgefangenenlager Frankenthal und begab sich zu dem Angeklagten Koch. Auf Bitten des Joubert versteckte ihn Koch in seinem Betrieb und verleugnete ihn Polizeibeamten gegenüber, die nach Joubert fahndeten. Koch riet ferner Joubert zur Flucht nach Frankreich über die Schweiz, bot ihm die Ausstattung mit Zivilkleidern und Barmitteln an und versuchte einen Marschkompass zu beschaffen. Joubert lehnte eine Flucht ab.

Verbrechen und Vergehen gegen § 4 der Volksschutzverordnung vom 23.11.1939.

Beweismittel:

Geständnis der 3 Angeklagten. *E.K. 118, 274  
H.K. 12 304  
H.K. 145 R 16*

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Die Angeklagten geben den Sachverhalt zu.

Antrag:

- 1.) Anberaumung eines Hauptverhandlungstermins vor dem Sondergericht Saarbrücken,
- 2.) Anordnung der Haftfortdauer bezüglich der Angeklagten zu 1) und 2).

In Vertretung:

*hnn /*

*gn*